

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 14. November 2007 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria Königin, St. Elisabeth und St. Johann Baptist wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 29. November 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2007, S. 422

678. Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Düren und Heimbach und der Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

1. Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage dieser Verordnung.
2. Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in acht Karten im Maßstab 1:10 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) flächig grün dargestellt.
3. Die Karten und die Anlage (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Düren (untere Landschaftsbehörde)
 während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Die Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren liegen am Rande der Nordeifel mit den landschaftstypischen Ausprägungen der Naturräume Rureifel, Vennfußflächen, Mechernicher Voreifel, Dürener Rurniederung und teilweise Zülpicher Börde. Die Landschaftsschutzgebiete gehören überwiegend zur Kulisse der nördlichen Teile des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn/Nordeifel mit vielfältigen naturverträglichen Erholungsangeboten und einem weit verzweigten Wanderwegenetz. Ein großer Teil der Landschaftsschutzgebiete ist durch vielfältige Waldbestände geprägt; aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen sind für das Landschaftsbild maßgeblich. Der Charakter der Gebiete wird bestimmt durch alte Kulturlandschaften mit ausgedehnten Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzungen, die durch abwechslungsreiche geomorphologische Elemente in Form von Höhenzügen, z. B. bei Raffelsbrand oder im Kermeter, sowie tief eingeschnittene Tallagen mit mäandrierenden Fließgewässern und Stauseen, z. B. Rurstausee, Staubecken bei Heimbach, Wehetal Sperre, Nebenbäche der Rur, des Wehebaches, der Inde und des Neffelbaches, geprägt sind.

In den Übergangsbereichen der Eifel sind abwechslungs- und strukturreiche Biotopverbundflächen mit historisch geprägten Nutzungen, z. B. alte Ackerterrassen, Obstwiesen und -weiden, Landschaftshecken und artenreiche Feldraine, vorhanden, die bis an die Ortslagen der Dorfkerne und einzelne Hoflagen heranreichen.

Diese Biotopstrukturen haben für zahlreiche hier typische Tierarten, z. B. Amphibien-, Reptilien-, Säugetier- und Vogelarten, wichtige Lebensraumfunktionen.

Die Landschaftsschutzgebiete grenzen an die in den Landschaftsplänen (Kreuzau-Nideggen, Ruraue, Vettweiß) festgesetzten Schutzgebiete sowie die im Kreis Euskirchen (Mechernich, Schleiden, Kall) liegenden Schutzgebiete unmittelbar an und enthalten naturräumlich einheitlich erscheinende Merkmale, die für die Nordeifel im Übergang zu den Bördellandschaften typisch sind.

2. Die Unterschutzstellung erfolgt:
 - a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
 - der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen und vielfältigen Strukturelementen, wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen, Hecken, gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie weiteren Saumbereichen;

- der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung;
 - der Bäche und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und einem zusammenhängenden Netz von Feuchtbereichen;
 - der teilweise offenen Felsbereiche, Steilwände und Talsperrenbereiche;
 - der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotential für den regionalen und überregionalen Biotopverbund sowie die Biodiversität der Kulturlandschaft und als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten der nach § 42 BNatSchG geschützten Arten;
 - der Verbindungsfunktionen in den Randlagen der Großschutzgebiete des Nationalparks Eifel, der Rurseeatalsperre bei Schwammenauel und der Wehebachtalsperre sowie der Naturschutzgebiete im Kalltal, im Rurtal mit den angrenzenden Buntsandsteinfelsen und Waldgebieten, die sich teilweise in den benachbarten Gebieten weiter fortsetzen;
 - der Böden und ihren Funktionen als Filter und Speicher sowie als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft;
 - des Raumes in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt und als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser;
 - der klimatischen Ausgleichsräume;
 - des siedlungsnahen Freiraumes zur Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen auch in den Übergangsbereichen zur Zülpicher und Jülicher Börde;
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
- ein naturbetontes Landschaftsbild mit Waldbereichen, Bachtälern und Kuppenlagen sowie abwechslungsreichen Vegetations- und Nutzungsstrukturen;
 - die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von grünlandgeprägten Bachtälern und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Strukturelementen, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen, landschaftsprägende Einzelbäume und Hecken, auszeichnet;
 - die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken;
 - die vielfältigen Blickbeziehungen – ermöglicht durch die charakteristische Geländemorpholo-

gie sowie die abwechslungsreichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, dörflicher Bebauung und Gehölz- und Waldbereichen;

- die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und die Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke ermöglicht;
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere für die Naherholung im nördlichen Teil des Naturparks Hohes Venn-Eifel am Rande des Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

§ 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
2. In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen hiervon sind:
 - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Gehölzen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit dem Kreis Düren als untere Landschaftsbehörde erfolgt;
 - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
 - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
 - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

- ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
 - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
 - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
 - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
 - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – neu zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- ausgenommen hiervon sind:
- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
 - das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen, soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden; nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländeform vorzunehmen;
- ausgenommen hiervon ist:
- das geringfügige Wiederherstellen des bisherigen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren;
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze, außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu entfachen oder Grillgeräte zu benutzen;
- ausgenommen hiervon sind:
- Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und dieser hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
6. außerhalb von Wegen mit Fahrrädern zu fahren oder zu reiten;
7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
8. Veranstaltungen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten;
- ausgenommen hiervon sind:
- kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung des Landrats des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde;
9. Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen sowie Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
11. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
12. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- ausgenommen hiervon sind:
- Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen, sowie die Anlage von Komposthaufen;
13. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;
15. die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;

16. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) in den Auenbereichen der Fließgewässer umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
ausgenommen ist die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 4 Abs. 3 Nr. 5 LG;
17. Wildkrautfluren, Staudensäume, Feld- und Waldraine, Magerrasen, Heideflächen, Feuchtlebensräume oder Teile davon, Quellen, Gehölze aller Art, z. B. Flur- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche, zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelsystems und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Funktion nachhaltig zu beeinträchtigen);
ausgenommen hiervon sind:
 - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
18. a) landschaftsprägende Einzelbäume zu roden oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung diese Bäume erheblich zu beeinträchtigen;
18. b) Obstwiesen und Obstweiden zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung diese Bäume oder das Grünland erheblich zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
19. invasive Tier- oder Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern, § 61 Abs. 3 LG bleibt unberührt;
20. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weiter gehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff. BNatschG über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 13, 14, 16, 17, 18a, 18b, 19 und 20;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung gemäß § 2c Abs. 5 LG mit Aus-

nahme der Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 17, 19 und 20;

3. Maßnahmen und Handlungen auf land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Obstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, soweit für diese Maßnahmen ein Zulassungsverfahren erforderlich ist;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Imkerei, die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung mit Ausnahme des Verbotes nach § 4 Abs. 2 Nr. 11;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans, entsprechender Konzepte, einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung oder einer Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichttraumprofils an Verkehrswegen;
7. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die von dem Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Ausnahmen auf Antrag

1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG i. V. mit § 42a Abs. 3 LG von den Verbote in § 4 Abs. 2 erteilen:
 1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
 2. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes)

und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;

3. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
 4. für das Neuverlegen von Drainageleitungen;
 5. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
 6. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
 7. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
 8. für Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport und Umweltbildungsveranstaltungen;
 9. für den Umbruch und die Umwandlung von Dauergrünland in den Auenbereichen der Fließgewässer wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
 10. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;
 11. für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
 12. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.
2. Der Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ruraue bei Mariaweiler“, Stadt Düren, Kreis Düren vom 20. Juni 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Juli 1990, Nr. 29, S. 188) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

– Höhere Landschaftsbehörde –

– Az.: 51.2-1.2-DN/Süd –

Köln, den 27. November 2007

gez.: Hans Peter Lindlar

Flurermittlung LSG-VO-DN-SÜD
(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise;
mit Zusatz g = ganz)

bei den nachfolgend aufgeführten Flurangaben ist die
Flurbereinigung „Langerwehe“ (Az.: -11933-) berück-
sichtigt

Stadt: Düren

- Gemarkung: Arnoldsweiler
Flur : 19
- Gemarkung: Berzbuir-Kufferath
Flur: 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
- Gemarkung: Birgel
Flur: 1, 2, 14, 21, 22g, 23, 24, 25,
- Gemarkung: Birkesdorf
Flur: 8, 13, 20,
- Gemarkung: Derichsweiler
Flur: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 23g,
- Gemarkung: Düren
Flur: 1, 21, 24, 25, 26, 37, 38, 47, 49, 59, 62,
65, 71, 72, 73, 81,
- Gemarkung: Echtz-Konzendorf
Flur: 4, 11, 12, 13,
- Gemarkung: Gürzenich
Flur: 1, 7, 8, 9, 10g, 17g,
- Gemarkung: Lendersdorf-Krauthausen
Flur: 1, 2, 4, 11, 12, 16, 24,
- Gemarkung: Mariaweiler-Hoven
Flur: 1, 2, 3, 4, 5, 9, 12, 14, 15, 28,
- Gemarkung: Niederau
Flur: 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13,

Stadt: Heimbach

- Gemarkung: Hausen
Flur: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9g, 10,
- Gemarkung: Heimbach
Flur: 1, 2, 3, 4, 5, 6g, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
15, 16, 17, 18, 20, 21, 22,
- Gemarkung: Hergarten
Flur: 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45,
- Gemarkung: Vlatten
Flur: 57g, 58, 59g, 60, 61, 62, 63, 64, 65g, 66,
67, 68g, 69g, 70, 71, 72,

Gemeinde: Hürtgenwald

- Gemarkung: Bergstein
Flur: 11g, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,
33,
- Gemarkung: Brandenburg
Flur: 1, 4g, 5g, 7, 20g, 21g, 22g, 23g, 24, 25,
26, 27,
- Gemarkung: Gey
Flur: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13g,
- Gemarkung: Großhau
Flur: 2g, 3g, 10, 13, 14, 15, 16,
- Gemarkung: Hürtgenwald
Flur: 6, 7, 8, 17, 18, 19, 20, 21, 22g, 23,
- Gemarkung: Kleinbau
Flur: 10, 17, 18, 19, 20, 21, 22g, 23,
- Gemarkung: Straß
Flur: 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12g, 13, 14, 15,
- Gemarkung: Vossenack
Flur: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11g, 12g, 13,
14g, 15, 16,

Gemeinde: Langerwehe

- Gemarkung: Geich-Obergeich
Flur: 3
- Gemarkung: Jüngersdorf
Flur: 4, 7, 8g, 9, 10, 13,
- Gemarkung: Langerwehe
Flur: 6, 10, 13, 17, 20, 21, 28, 31, 32,
- Gemarkung: Luchem
Flur: 11,
- Gemarkung: Merode
Flur: 1, 2, 3, 8g, 9g, 10g, 11g, 12g,
- Gemarkung: Schlich-D'Horn
Flur: 4, 5, 6g, 11g, 12g,
- Gemarkung: Wenau
Flur: 1, 2, 3, 4, 5, 6g, 7, 8g, 9, 10, 11g, 12, 13,
14, 15.